

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 46

Freitag, 19. November 2010

2010

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates für die staatlichen berufsbildenden Schulen und des Internates für die Spezialklassen am Goethe- Gymnasium, Rutheneum seit 1608 der Stadt Gera

### - Internatsgebührensatzung -

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1, 10, 11, 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), des § 10 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertages-einrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 112) sowie des § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 23.9.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates für die staatlichen berufsbildenden Schulen und des Internates für die Spezialklassen am Goethe-Gymnasium der Stadt Gera vom 13. Mai 2004 - Internatsgebührensatzung -

#### Artikel 1

Der § 3 - Gebührenfälligkeit - wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 2 Abs. 1 - 5 und § 3 Abs. 1 - 4 der Internatsnutzungssatzung, wird eine Benutzungsgebühr, bezogen auf ein Schuljahr, zum 1. des Monats, der auf den Schuljahresbeginn folgt, erhoben.

Der Abs. 2 wurde neu gefasst

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in 10 aufeinander folgenden gleichen Monatsraten gezahlt. Bei einer Lehrzeit von 3 ½ Jahren sind im letzten Ausbildungshalbjahr 5 Monatsraten zu entrichten.

Hinzuzufügen sind Abs. 3 und Abs. 4

- (2) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 3 Abs. 5 der Internatsnutzungssatzung wird eine Gebühr erhoben, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zuweisung zu entrichten ist.
- (3) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 3 Abs. 6 der Internatsnutzungssatzung wird die Übernachtungsgebühr bei Anreise im Internat fällig und ist in bar bzw. nach Vereinbarung zu entrichten.

§ 4 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze - ist wie folgt zu ändern:

- (1) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf das Schuljahr, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 600,00 EUR, für das letzte Halbjahr bei einer 3 ½-jährigen Ausbildung 300,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1750,00 EUR erhoben.

Abs. 3 wird neu hinzugefügt

- (3) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 880,00 EUR erhoben.

Abs. 4 wird wie folgt geändert

- (4) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2200,00 EUR erhoben.

Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 werden neu hinzugefügt

- (5) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 2 Abs. 5 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 920,00 EUR erhoben.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (6) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 3 Abs. 5 der Internatsnutzungssatzung wird pro Übernachtung eine Benutzungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR erhoben. Diese Gebühr ist fällig und zu zahlen bei Zuweisung.
- (7) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gem. § 3 Abs. 6 der Internatsnutzungssatzung wird pro Übernachtung eine Benutzungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Diese Gebühr ist fällig und zu zahlen bei Zuweisung.

§ 5 - Gebührenermäßigung - wird wie folgt geändert

- (1) Benutzungsgebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 - 5 dieser Vorschrift erhoben werden, ermäßigen sich für Anspruchsberechtigte erst ab dem Monat, in dem alle zur Berechnung notwendigen Unterlagen in der Einrichtung zur Bearbeitung vorliegen.
- (2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 beträgt 50% der Benutzungsgebühr insofern das durchschnittliche monatliche Einkommen des Schülers und aller im Haushalt seiner Erziehungsberechtigten oder Eltern lebenden Personen die folgenden Beträge nicht übersteigen:
- 1.700 EUR für einen Haushalt bis 3 Personen
  - 2.100 EUR für einen 4 Personenhaushalt
  - 2.400 EUR für einen 5 Personenhaushalt

Mit jeder weiteren im Haushalt lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze zur Ermäßigung der Benutzungsgebühren um weitere 300 EUR.

- (3) Der Absatz 3 entfällt ersatzlos.

- (4) Der Absatz 4 wird Absatz 3 und neu gefasst.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte aller im Haushalt der Familie lebenden Personen gemäß § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII). Dazu zählt auch das Einkommen des Ehepartners oder eines mit dem Erziehungsberechtigten oder Elternteils in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne § 36 SGB XII lebenden Partners. Zum Einkommen des Schülers zählen Ausbildungsförderung, die nach dem Ausbildungsförderungsgesetz geleistet wird, die Ausbildungsvergütung sowie Zuschüsse an Berufsschüler für die Ausbildung in Bundes- und Landesfachklassen bzw. anderen überregionalen Fachklassen während des Blockunterrichts, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 20.02.1998 gezahlt werden. Als Familie gelten Alleinerziehende oder Elternteile sowie Ehepaare und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 36 SGB XII leben und die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses auch zum Unterhalt des Schülers nach Erreichen dessen Volljährigkeit gem. §§ 1601 und 1610 BGB verpflichtet sind und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (5) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und neu gefasst.

Die Gebührenermäßigung ist unter Vorlage sämtlicher Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen schriftlich zu beantragen. Diesbezügliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anteilige Gebührenerhöhung, Erlöschen der Verpflichtung zur Ratenzahlung - erhält folgende Fassung

- (1) Erfolgt die Aufnahme eines Schülers an einer staatlichen berufsbildenden Schule bzw. am Goethe-Gymnasium, Rutheneum seit 1608 Gera und damit die Zuweisung eines Internatsplatzes erst nach Schuljahresbeginn im bereits laufenden Schuljahr so wird vom Gebührenschuldner nicht die volle, nach §§ 4 und 5 festzusetzende schuljahresbezogene Benutzungsgebühr erhoben, sondern eine anteilige. Diese berechnet sich nach dem Verhältnis des Zuweisungszeitraumes im laufenden Schuljahr zu der Gesamtdauer dieses Schuljahres multipliziert mit dem entsprechenden Gebührensatz nach §§ 4 und 5.

Dem § 7 - Sonstige Gebühren - wird ein Abs. 3 hinzugefügt.

- (3) Wird nach Erstellung und Zusendung einer Zuweisung der Internatsplatz (durch Widerspruch) nicht in Anspruch genommen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt am 25.10.2010

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister



Die ausgefertigten Satzungen können unter [www.gera.de/rathaus/ortsrecht\\_kinder\\_und\\_jugend](http://www.gera.de/rathaus/ortsrecht_kinder_und_jugend) eingesehen werden können.

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates für die staatlichen berufsbildenden Schulen und des Internates für die Spezialklassen am Goethe-Gymnasium, Rutheneum seit 1608 der Stadt Gera

## - Internatsnutzungssatzung -

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), des § 10 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 112) sowie des § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 23.9.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates für die staatlichen berufsbildenden Schulen und des Internates für die Spezialklassen am Goethe-Gymnasium der Stadt Gera vom 13. Mai 2004 - Internatsnutzungssatzung -

### Artikel 1

Der § 2 - Regelzuweisung - wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch den Internatsleiter auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
- der Schüler an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Gera eine nicht berufsqualifizierende Vollzeitausbildung oder den Bildungsgang Fachschule absolviert und seine tägliche Fahrzeit während der Unterrichtstage zwischen seinem Wohn- und Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt 3 Stunden überschreitet bzw. für das Zurücklegen seines Schulweges täglich insgesamt mehr als 12 Stunden notwendig sind und er mindestens 2 aufeinanderfolgende Übernachtungen in Anspruch nehmen muss.

Nach Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch den Internatsleiter auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
- der Schüler an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Gera eine berufsqualifizierende Vollzeitausbildung (außer dem Bildungsgang Fachschule) absolviert.
  - eine täglich Fahrzeit während der Unterrichtstage zwischen seinem Wohn- und Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt 3 Stunden überschreitet bzw. für das Zurücklegen seines Schulweges täglich insgesamt mehr als 12 Stunden notwendig sind und er mindestens 2 zusammenhängende Übernachtungen in Anspruch nehmen muss.

Der Abs. 4 wird Abs. 5, in diesem werden die Zugangsbedingungen im 2. Anstrich verändert.

- sein Wohnsitz außerhalb von Gera liegt.

Dem § 3 - Sonderzuweisung - wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

- (3) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch den Internatsleiter auf schriftlichen Antrag des volljährigen Schülers erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt sind und freie Plätze im Internat zur Verfügung stehen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben. Dafür werden die Abs. 5 und 6 in neuer Fassung hinzugefügt.

- (5) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch den Internatsleiter auf schriftlichen Antrag auch für Studenten an Bildungseinrichtungen in der Stadt Gera erfolgen, wenn freie Plätze im Internat zur Verfügung stehen.

- (6) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch den Internatsleiter erfolgen, wenn eine Unterbringung von Gästen im öffentlichen und gesellschaftlichen Interesse der Stadt Gera liegt und die entsprechende freie Kapazität vorhanden ist.

Der § 4 - Nutzungszeiträume - wird in den Absätzen 3 und 4 wie folgt geändert:

- (3) Eine Zuweisung nach § 2 Abs. 5 erfolgt für die Zeit der Unterrichtstage am Goethe-Gymnasium. Nach Abstimmung zwischen Schul- und Internatsleiter kann diese Zuweisung auch auf Zeiten besonderer schulischer Veranstaltungen erweitert werden. Sie endet nach Abschluss des 13. Schuljahres.

- (4) Eine Zuweisung nach § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

Der § 5 - Beendigung des Benutzungsverhältnisses - erhält im Abs. 1 und 2 eine neue Fassung.

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses für einen Internatsplatz ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich, bei einer 3 ½-jährigen Ausbildung am Ende des im Ausbildungsvertrag vermerkten Datums. Bei Zuweisungen, die nicht auf ein Schuljahr befristet sind, ist dies durch den Antragsteller mit schriftlicher Erklärung

- Fortsetzung nächste Spalte -

gegenüber dem Internatsleiter einen Monat vor Ablauf des Schuljahres anzuzeigen.

- (2) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Monatsende durch den Antragsteller ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Kündigung durch den Arbeitgeber, Langzeiterkrankung, festgelegter Wechsel der Schule, Abbruch der Ausbildung oder Sterbefall auf der Grundlage eines schriftlichen Nachweises möglich, der bis zum letzten Werktag eines Monats gegenüber dem Internatsleiter anzuzeigen ist.

Der § 8 - Benutzerordnung - wird in - Hausordnung - geändert.

Im § 9 - personenbezogene Daten - wird nach „deren Erziehungsberechtigten“ der Zusatz „(bei Minderjährigen)“ eingefügt.

Der § 10 - Übergangsregelung - entfällt.

Der §11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - wird §10 - Inkrafttreten.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt am 25.10.2010

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

Die ausgefertigten Satzungen können unter [www.gera.de/rathaus/ortsrecht\\_kinder\\_und\\_jugend](http://www.gera.de/rathaus/ortsrecht_kinder_und_jugend) eingesehen werden können.



## Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

**Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457; 2491) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:**

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena wurde für den Freistaat Thüringen ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Grundwasserbeobachtungsrohre und deren Zuwegung) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

### Gemarkung Gera

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
-	5292	16750	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zubehör und Zuwegung zum Rohr

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4230; -4234) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu erheben.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

- Fortsetzung auf Seite 5 -

- Fortsetzung von Seite 4 -

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Thomas Kiel  
Fachdienstleiter Umwelt

#### Stadtrat der Stadt Gera

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

#### Kulturausschuss

Montag, 22. November 2010, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 21. September 2010
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 4. Oktober 2010
- 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 4 Haushalt 2011
- 5 Arbeitsplan des Kulturausschusses für das Jahr 2011
- 6 Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Creter  
Vorsitzender des Kulturausschusses

#### Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Dienstag, 23. November 2010, 16:30 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 7. Oktober 2010
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 2.2 Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“; Fernwasserkonzept  
hier: Verzicht auf Trinkwasserförderung der Brunnen Liebschwitz
- 3 Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44 SGB II  
Umwandlung der bisherigen ARGE SGB II Stadt Gera in die gemeinsame  
Einrichtung – Jobcenter Gera
- 4 Thema: Haushalt 2011
- 5 Thema: Gewerbegebiet „Rusitz“
- 6 Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Thiel  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft und Stadtentwicklung

#### Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss

Mittwoch, 24. November 2010, 18:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 30. September 2010
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44 SGB II  
Umwandlung der bisherigen ARGE SGB II Stadt Gera in die gemeinsame  
Einrichtung: Jobcenter Gera
- 4 Schwerpunkte und Probleme in den Fachgebieten  
Fachgebiet Hygiene
- 5 Information zur Entwicklung von Gera zu einer barrierefreien Stadt
- 6 Haushalt 2011
- 7 Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Domkowsky  
Vorsitzender des Sozial-, Gleichstellungs- und  
Gesundheitsausschusses

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

#### Ortsteilrat Naulitz

Dienstag, 23. November 2010, 19:30 Uhr, Versammlungsraum des Ortsteilrates

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. November 2010
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

Schmidt  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllmnitz

Dienstag, 23. November 2010, 19:00 Uhr, ehemaliges Kulturhaus Söllmnitz

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. November
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Starke  
Ortsteilbürgermeisterin

#### Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf

Dienstag, 23. November 2010, 20:00 Uhr, Vereinshaus des TSV Westvororte Gera, Weidicht 3

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Verwendung der Ortspauschale
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das  
Jahr 2011  
- Stellungnahme des Ortsteilrates
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Thränitz

Mittwoch, 24. November 2010, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 1. November 2010
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das  
Jahr 2011
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Karius  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 25. November 2010, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 28. Oktober 2010
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dietrich  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Aga

Freitag, 26. November 2010, 19:00 Uhr, Vereinszimmer in Otto's Landgasthof in Kleinaga

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschriften vom 11. August, vom 22. September und vom  
3. November 2010
- 2 Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das Jahr 2011

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

- 3 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Müller  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Hain

Freitag, 26. November 2010, 18:30 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 5. November 2010
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeier
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

Meinecke  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Roben

Montag, 29. November 2010, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 3. November 2010
- 2 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 3 Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das Jahr 2011
- 4 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 5 Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Conradi  
Ortsteilbürgermeisterin

### Ortsteilrat Röpsen

Montag, 29. November 2010, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschriften vom 25. Oktober und vom 1. November 2010
- 2 Informationen zur Abwasserentsorgung in der Ortslage Röpsen
- 3 Flächennutzungsplan Gera 2020  
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf  
Feststellungsbeschluss
- 4 Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das Jahr 2011
- 5 Information durch den Ortsteilbürgermeister
- 6 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Hartick  
Ortsteilbürgermeister

### Stadtrat der Stadt Gera

#### Sprechzeiten

#### Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 102, Tel. 0365 8381530, 8381499

#### CDU-Fraktion

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520, 8381521

#### Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

#### SPD-Fraktion

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540, 8381495

#### FDP-Fraktion

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

#### Bündnis 90/Die Grünen

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Kornmarkt 12, in den Räumen der SPD-Fraktion (Raum 103)

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Beschluss des Ortsteilrates Falka vom 28. Oktober 2010

Beschluss-Nummer: 65/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Thränitz vom 1. November 2010

Beschluss-Nummer: 81/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Langenberg vom 1. November 2010

Beschluss-Nummer: 37/2010, 1. Ergänzung  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Roben vom 3. November 2010

Beschluss-Nummer: 66/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Aga vom 3. November 2010

Beschluss-Nummer: 78/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Hermsdorf vom 3. November 2010

Beschluss-Nummer: 36/2010, 1. Ergänzung  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Trebnitz vom 8. November 2010

Beschluss-Nummer: 61/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

### Beschluss des Ortsteilrates Naulitz vom 2. November 2010

Beschluss-Nummer: 62/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

Die Beschlüsse können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120 eingesehen werden.

## Bezugsmöglichkeiten

### der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

**Redakteur:** Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel  
Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Ruf: 0365 838 11 13

**Druck:** OTZ Druckzentrum GmbH & Co.

**Verlag:** OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,  
Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die  
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**